
▣ 33. Jahrgang

▣ Ausgabetag

12.08.2019

Nr.

14

Inhaltsangabe

- 45/2019 Öffentliche Bekanntmachung**
Einladung zum Wahlausschuss am 29.08.2019
- 46/2019 Öffentliche Bekanntmachung**
Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten
- 47/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**
Flurbereinigung Erftaue Gymnich - Az. 33.42 - 5 07 03
- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
- 48/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**
Flurbereinigung Meschenich - Az. 33.1 - 5 19 01
- Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am 19.09.2019
- 49/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg**
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens im Bereich der Fabrik Wachtberg der RWE Power AG

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

Einladung

Sitzungsnummer: 3/16.
Gremium: **Wahlausschuss**
Sitzungsdatum: Donnerstag, 29.08.2019 17:00
Sitzungsort: Sitzungssaal

Tagesordnung:

A	Öffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
A1	Verpflichtung der Beisitzer	338/16/2019
A2	Kommunalwahl 2020 - Bildung von Wahlbezirken	339/16/2019
B	Nichtöffentlicher Teil	Vorlage-Nr.

Frechen, 07.08.2019



Susanne Stupp
Vorsitzende

Vorsitz:
stv. Vorsitz:

Susanne Stupp (Bürgermeisterin)
Dr. Patrick Lehmann (Allgemeiner Vertreter)

Schriftführung:
stv. Schriftführung:

Norbert Sester
Stefanie Wachsmuth



Öffentliche Bekanntmachung

1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen

Gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

3. Bitte um Kontaktaufnahme

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

Bitte nehmen Sie bis spätestens 30.11.2019 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, 06.08.2019

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungsgrund
St. Audomar	01.18.05.6	Douda	1
	01.33.09.10	Luding	1
	01.33.10.4	Winter	1
	01.33.10.5	Textoris	1
	01.33.10.6	Hackenbroch	1
	01.33.10.7	Freund	1
	01.33.10.8	Gierke	1
	01.33.10.9	During	1
	01.33.10.10	Fleck	1
	01.48.15.18	Kammermeier	1
	01.48.16.1	Zych	1
	01.48.16.2	Pflüger	1
	01.48.16.3	Mirzakhian	1
	01.48.16.4	Pibiri	1
	01.48.16.5	Calabro	1
	01.48.16.6	Wolf	1
	01.48.16.7	Stommel	1
	01.48.16.8	Kuhl	1
	01.48.16.9	Caiola	1
	01.48.16.10	Graf	1
	01.48.16.11	Dinhof	1
	01.48.16.12	Rath	1
	01.48.16.13	Staub	1
	01.48.16.14	Aichaoui	1
	01.48.16.15	Zimmer	1
	01.48.16.16	Lux	1
	01.48.16.17	Lelgemann	1
	01.48.16.18	Sambrowski	1
	01.48.17.1	Wipperfeld	1
	01.48.17.2	Dick	1
	01.48.17.3	Falk	1
	01.48.17.4	Emmerich	1
	01.48.17.5	Gröger	1
	01.48.17.6	Michels	1
	01.48.17.7	Wieberneit	1
	01.48.17.8	Giesler	1
	01.48.17.9	Tillack	1
	01.48.17.10	Münster	1
	01.48.17.11	Friedrich	1
	01.48.17.12	Schmitz	1
	01.48.17.13	Rüttgers	1
	01.48.17.14	Kremer	1
	01.48.17.15	Lüdtke	1
	01.48.17.16	Schukowski	1
	01.48.17.17	Lux	1
	01.48.17.18	Erbig	1
	01.48.22.1	Sommer	1
	01.48.22.2	Michels	1
	01.48.22.3	Sprank	1
	01.48.22.4	Meller	1
	01.48.23.1	Niedecken	1
	01.48.23.2	Nicoletti	1

	01.48.23.3	Rivkin	1
	01.48.23.4	Müller	1
	01.48.23.5	Wischmann	1
	01.48.23.6	Eschweiler	1
	01.48.23.7	Schlößer	1
	01.48.23.8	Ucan	1
	01.48.23.9	Schulz	1
	01.48.23.10	Funken	1
	01.48.23.11	Maßeling	1
	01.48.23.12	Schmitz	1
	01.48.23.13	Schmidt	1
	01.48.23.14	Wolf	1
	01.48.23.15	Wolf	1
	01.48.23.16	Herz	1
	01.48.23.17	Hoß	1
Bachem	03.02.05.1	Beste	1
	03.02.05.2	Oberzier	1
	03.02.06.4	Oberzier	1
	03.02.06.5	Gruss	1
	03.02.06.6	Schenk	1
	03.02.06.7	Jennemann	1
	03.02.06.8	Paul	1
	03.02.06.9	Schiefer	1
	03.02.06.10	Pelzer	1
	03.17.20.8	Faust	1
	03.17.20.9	Peffekoven	1
	03.17.20.10	Lundershausen	
Bachem (alt)	04.01.17.6	Kürten	1
	04.01.17.7	Greven	1
	04.03.06.7	Hackenbroch	1
	04.03.06.8	Lux	1
	04.03.06.10	Wedel	1
	04.03.06.11	Mokry	1
	04.03.06.12	Stephainski	1
Königsdorf-Süd	06.07.03.3	Büngener	1
	06.07.03.4	Thiemann	1
	06.07.03.5	Büngener	1
	06.07.03.6	Allert	1
	06.08.17.13	Rach	1
	06.08.17.14	Fisler	1
	06.08.17.15	Von Ullisperger	1
	06.08.17.16	Bücker	1
Königsdorf-Nord	07.02.03.6	Seidewitz	1
	07.02.03.7	Kühne	1
	07.02.03.8	Bodenhausen	1
	07.02.03.9	Berg	1
	07.02.03.10	Raab	1
	07.02.03.11	Quint	1
	07.02.03.12	Scholl	1
	07.10.21.3	Rösgen	1

Habbelrath	08.04.13.4	Brünger	1
	08.04.13.5	Jülich	1
	08.04.13.6	Brück	1
	08.04.13.7	Pütz	1
	08.04.14.6	Weigt	1
	08.04.14.7	Fröhling	1
	08.04.14.8	Gotthardt	1
	08.04.14.9	Peck	1
	08.04.14.10	Manweiler	1

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Flurbereinigung Erftaue- Gymnich
Az.: 33.42 – 5 07 03 -

50667 Köln, den 14.06.2019
Dienstgebäude:
Zeughausstr. 2 - 10
Tel: 0221 / 147 - 2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Erftaue- Gymnich werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund der Änderungsbeschlüsse 8 bis 13 zugezogenen Flurstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie am 17.05.2019 bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln [Zimmer B377] in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind. Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung hat am 17.05.2019 um 14:00 Uhr stattgefunden. Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Erftaue Gymnich mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln im Anhörungstermin erläutert worden. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Solche wurden nicht vorgebracht. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten_schutzhinweise.pdf

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 12.07.2019
Zeughausstraße 2 - 10
Tel.: 0221/147 - 2033
Fax: 0221/147 - 4181

**Flurbereinigung Meschenich, Aktenzeichen: 33.1 - 5 19 01 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

E i n l a d u n g

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 29.03.2019 wurde die Flurbereinigung Meschenich eingeleitet.
Der Flurbereinigungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Meschenich.

In dem Flurbereinigungsverfahren Meschenich wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 19.09.2019, 16:00 Uhr,
bei der Stadtverwaltung Brühl, Kapitelsaal (Raum A 018),
Uhlstraße 3, 50321 Brühl.**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer/innen des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Wahlberechtigte Teilnehmer/innen sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer/innen als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder bevollmächtigten Personen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jede/r anwesende Teilnehmer/in oder bevollmächtigte Person hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er/sie vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer/innen, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_tagesvollmacht.pdf

abgerufen oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können.

Hierzu gehören u. a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez. Frings-Schäfer
Regierungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/meschenich/index.html
veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg,

Dezernat 61 gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Geschäftszeichen: 61. g 27 – 4.4 – 2019 - 01

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 für Bergbau und Energie in NRW, Bergverwaltung Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, gibt bekannt, dass im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für die Verlängerung der beiden Gleiswaagen der 3“-Brikettverladung und Anpassung der Gleise 5 und 6 im Bereich der Fabrik Wachtberg der RWE Power AG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Auf Grund der geplanten Lageveränderung der Gleise und der Länge der Gleiswaagen besteht gem. § 1, Ziffer 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 G v. 20.7.2017 I 2808 die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit im Einzelfall nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o. g. Anlage zu befürchten sind.

Betreiber der Fabrik Wachtberg ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln.

Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Arnsberg, Bergverwaltung Düren,

den 7. August 2019

Im Auftrag

(Kaehler)